

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 16.02.2022

Reventloulallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/BI
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 82/22

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Beschluss von Bund und Ländern zum weiteren Vorgehen**
- **Aktualisiertes Schaubild mit Quarantäneregeln**

Beschluss von Bund und Ländern zum weiteren Vorgehen

Die Ministerpräsidenten und die Bundesregierung haben am 16. Februar 2022 das weitere Vorgehen zum Coronavirus verabredet. Der Beschluss ist als **Anlage** beigelegt. Der Beschluss stützt sich auf die sechste Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung (siehe info - intern Nr. 72/22) und kommt zum Ergebnis, dass die derzeit geltenden Infektionsschutzmaßnahmen nunmehr verantwortungsbewusst und in kontrollierten Schritten zurückgefahren werden sollen. Dafür wird ein Stufenplan verabredet, mit dem bis zum 20. März 2022 die weitreichenden Einschränkungen zurückgenommen werden sollen.

Auf die Darstellung der einzelnen Schritte wird hier verzichtet, da die Landesregierung für Schleswig-Holstein bereits am 15.02.2022 konkretere Ankündigungen gemacht hat (siehe info - intern Nr. 80/22) bzw. einzelne Schritte schon vollzogen hat (Einzelhandel).

Über die Ankündigungen der Landesregierung vom 15. Februar 2022 hinaus ist auf folgende Verabredungen hinzuweisen:

- Für Großveranstaltungen (inklusive Sport) werden ab dem 4. März 2022 folgende neue Obergrenzen der Teilnehmerzahl verabredet:
 - Bei Veranstaltungen in Innenräumen maximal 6000 Zuschauer bei einer Auslastung von 60 %
 - Bei Veranstaltungen im Außenbereich maximal 25.000 Zuschauer bei einer Auslastung von 75 % der jeweiligen Höchstkapazität

- Ab dem 20. März 2022 soll die verpflichtende Home-Office-Regelung gem. § 28b Abs. 4 Infektionsschutzgesetz entfallen. Diese Vorschrift tritt mit Ablauf des 19. März 2022 automatisch außer Kraft.
- Niedrigschwellige Basisschutzmaßnahmen (Maskenpflicht in bestimmten Bereichen, Abstände, Hygienevorgaben) bleiben auch über den 19. März hinaus erforderlich. Der Bund wird rechtzeitig vor dem 20. März das Infektionsschutzgesetz so ändern, dass Rechtsgrundlagen für die fortgeltenden Maßnahmen geschaffen werden; denn die aktuellen Rechtsgrundlagen laufen dann größtenteils aus.
- Die Erfassung der für die Krankheitslast relevanten Parameter (7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen, Inzidenz der Hospitalisierungen, Belegung der Intensivstationen) soll altersabhängig und tagaktuell weiterhin fortgesetzt werden.
- Bund und Länder bekräftigen die einrichtungsbezogene Impfpflicht im Gesundheits- und Pflegebereich. Es wird aber betont, dass die Gesundheitsämter einen Ermessensspielraum haben und Betretungsverbote nicht automatisch greifen, sondern die letzte Stufe darstellen.

Am 17. März werden Bund und Länder erneut über das weitere Vorgehen beraten.

Die Landesregierung hat am 16.02.2022 zu den Beschlüssen angekündigt, dass damit die Ankündigungen des Landes vom 15. Februar umgesetzt werden können. Bei den Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte wird Schleswig-Holstein demnach mit bis zu 25 Teilnehmern bei privaten Treffen deutlich großzügiger sein als der Beschluss der Ministerpräsidenten. Dazu hat das Land im Rahmen des Beschlusses am Ende eine Protokollerklärung abgegeben.

Aktualisiertes Schaubild mit Quarantäneregeln

Nach der jüngsten Neufassung der Quarantäneregeln (siehe info-intern Nr. 77/22) hat das Gesundheitsministerium ein aktualisiertes Schaubild mit den Regeln zur Quarantäne herausgegeben. Dieses ist als **Anlage 2** beigefügt.

- Ende info-intern Nr. 82/22 -

Anlagen